

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch den Markt Nittendorf

vom 03.07.2018

Der Markt Nittendorf erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere Verdienste sowie ehrenamtliches Engagement für den Markt Nittendorf und seine Bürgerinnen und Bürger verleiht der Markt Nittendorf

- a, das Ehrenbürgerrecht des Marktes Nittendorf
- b, den Ehrenring des Marktes Nittendorf
- c, die Bürgermedaille des Marktes Nittendorf

§ 2

(1) **Das Ehrenbürgerrecht** des Marktes Nittendorf wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich wegen ihres langjährigen und erfolgreichen Wirkens um den Markt Nittendorf, deren Bürgerschaft und das Gemeinwohl besonders herausragende Verdienste erworben haben. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt mit dem Wortlaut:

„Der Markt Nittendorf hat mit Beschluss des Marktrates vom Frau/Herrn zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger des Marktes Nittendorf ernannt. Er dankt für die besonders herausragenden Verdienste um den Markt Nittendorf.

*Nittendorf, den
Markt Nittendorf
Datum, Unterschrift*

(2) **Der Ehrenring** in Gold des Marktes Nittendorf wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich wegen ihres langjährigen und erfolgreichen Wirkens um den Markt Nittendorf, deren Bürgerschaft und das Gemeinwohl hohe Verdienste erworben haben.

Der Ehrenring trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Nittendorf, auf der Innenseite den Namen der geehrten Person sowie das Jahr der Verleihung.

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt mit dem Wortlaut:

„Der Markt Nittendorf hat mit Beschluss des Marktrates vom Frau/Herrn den Ehrenring des Marktes Nittendorf verliehen. Er dankt für die hohen Verdienste um den Markt Nittendorf.

*Nittendorf, den
Markt Nittendorf
Datum, Unterschrift*

(3) **Die Bürgermedaille** des Marktes Nittendorf wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich wegen ihres langjährigen und erfolgreichen Wirkens um den Markt Nittendorf, deren Bürgerschaft und das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt mit dem Wortlaut:

„Der Markt Nittendorf hat mit Beschluss des Marktrates vom Frau/Herrn die Bürgermedaille des Marktes Nittendorf verliehen. Er dankt für die Verdienste um den Markt Nittendorf.

*Nittendorf, den
Markt Nittendorf
Datum, Unterschrift*

Die Bürgermedaille mit einem Durchmesser von 5 cm trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Nittendorf mit der Aufschrift „Markt Nittendorf“, auf der Rückseite „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“. Zusätzlich wird eine Nadel mit dem Wappen des Marktes ausgehändigt.

§ 3

Der Vorschlag auf Verleihung der Auszeichnungen ist im 1. Halbjahr von einem stimmberechtigten Mitglied des Marktrates einzubringen.

§ 4

Die Verleihung der Auszeichnung wird aufgrund eines in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Marktrates gefassten Beschlusses vorgenommen.

§ 5

Die zu ehrenden Personen sind vom Marktratsbeschluss über die beabsichtigte Ehrung in Kenntnis zu setzen und zu befragen, ob sie die Ehrung annehmen wollen.

§ 6

Die Ehrung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in feierlicher Form und würdigem Rahmen im zweiten Halbjahr des gleichen Jahres vorgenommen.

§ 7

Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch des Marktes Nittendorf ein.

§ 8

Die Verleihung der Ehrungen wird im Mitteilungsblatt des Marktes Nittendorf veröffentlicht.

§ 9

Die Auszeichnung bzw. die Urkunde geht in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit über und darf nur von dieser getragen bzw. verwendet werden. Sie bleibt nach dem Ableben den Erben als Andenken, ohne dass diese das Recht zum Tragen der Auszeichnung haben.

§ 10

Die Marktgemeinde kann die Rückgabe der Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens verlangen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Marktrates, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Marktrates gefasst ist.

§11

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, den 13.07.2018
Markt Nittendorf

Helmut Sammüller
1. Bürgermeister